

10.09.93

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Verordnung ber das
Befahren der Bundeswasserstraen in Nationalparks im Bereich der
Nordsee (NP NordSBefV) vom 12.02.1993

DER MINISTER
FR NATUR UND UMWELT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 10. September 1993

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage beigefgten Antrag fr eine Entschlieung des Bundesrates zur

nderung der Verordnung ber das Befahren
der Bundeswasserstraen in Nationalparks
im Bereich der Nordsee (NP NordSBefV) vom
12.02.1992

zuzuleiten.

...

642/93

- 2 -

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 24. September 1993 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Berndt Heydemann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Prof. Dr. Berndt Heydemann

Anlage**Entscheidung des Bundesrates**

zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NP NordSBefV) vom 12.02.1992

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NP NordSBefV) vom 12.02.1992 (BGBl. Teil I, S. 242 und Verkehrsblatt Heft 6/92) in der Änderungsfassung vom 05.08.1992 (BGBl. Teil I, S. 1505 und Verkehrsblatt Heft 16/92) umgehend eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung von 12 Knoten (kn) aufzunehmen.

Begründung:

Seit Anfang Juli 1993 verkehrt täglich ein Hochgeschwindigkeits-Ausflugsschiff im nordfriesischen Wattenmeer zwischen Nordstrand, Aumum, Sylt und den Halligen Hooge bzw. Gröde. Das Schiff hat eine Höchstgeschwindigkeit von 33 kn (entspricht 61 km/h, 1 kn = 1,852 km/h). Die derzeit genutzte Reisegeschwindigkeit des Schiffes beträgt nach Angaben der Reederei in der Regel 24 Kn (ca. 45 km/h). Das Schiff faßt 420 Passagiere. Die Schifferoute führt auch durch die am strengsten geschützte Zone des Nationalparks "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" (Zone 1). Hier liegen Bereiche, in denen sich Anfang August 10.000 mausernde flugunfähige Eiderenten aufhielten.

Die Fahrten des Schiffes durch den Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" und die starke Benutzung des Schiffes vor allem durch Tagesausflügler führt zu folgenden Konsequenzen:

- Störungen und Gefährdungen von mausernden Vogel-Populationen von über 30 Arten, von Seehund-Populationen und Kegelrobben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß eine am 08.07.1993 tot gefundene ausgewachsene Kegelrobbe durch den Schiffabtrieb getötet worden ist.
- Durch die kurze Fahrtzeit des Schiffes werden neue Ziele für den Tagestourismus erschlossen. Dies führt zu einer negativen Veränderung der Besucherstruktur. Die Infrastruktur der

Halligen (Gaststätten-Kapazität, Besucherlenkung durch Führungen) ist dem starken Besucherspruch nicht gewachsen. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt zu befürchten.

- Es ist ferner damit zu rechnen, daß durch die neue Schnellverkehrslinie weitere Reedereien schnellfahrende Schiffe einsetzen. Die Anfrage einer Reederei, ab 1994 mit einem bis zu 70 km/h schnellfahrenden Wasserfahrzeug im Bereich des Nationalparks "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" zu fahren, liegt vor.
- Aufgrund des hohen Wasserschwells der Heckwelle der schnellfahrenden Schiffe sind bereits erhebliche Gefährdungen und Schäden bei anderen Verkehrsteilnehmern mit Wasserfahrzeugen eingetreten. An der Nordspitze der Insel Amrum kenterte ein mit 3 Erwachsenen und 4 Kindern besetztes Motorboot in der Schwellwelle.

Der negativen Gesamtentwicklung kann nur durch eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung in den Nationalparks, die auf 12 Knoten (kn) festzusetzen ist, entgegengewirkt werden.

05.11.93**Beschluß**
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Verordnung ber das
Befahren der Bundeswasserstraen in Nationalparks im Bereich der
Nordsee (NP NordSBefV) vom 12.02.1993**

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 05. November 1993 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung

des

Bundesrates

zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen
in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NP NordSBefV) vom 12.02.1992

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NP NordSBefV) vom 12.02.1992 (BGBl. Teil I, S. 242 und Verkehrsblatt Heft 6/92) in der Änderungsfassung vom 05.08.1992 (BGBl. Teil I, S. 1505 und Verkehrsblatt Heft 16/92) umgehend eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung von 12 Knoten (kn) zusätzlich zu der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 15 km/h außerhalb der Fahrwasser der Zone 1 aufzunehmen.

Begründung:

Seit Anfang Juli 1993 verkehrt täglich ein Hochgeschwindigkeits-Ausflugsschiff im nordfriesischen Wattenmeer zwischen Nordstrand, Amrum, Sylt und den Halligen Hooge bzw. Gröde. Das Schiff hat eine Höchstgeschwindigkeit von 33 kn (entspricht 61 km/h), 1 kn = 1,852 km/h). Die derzeit genutzte Reisegeschwindigkeit des Schiffes beträgt nach Angaben der Reederei in der Regel 24 Kn (ca. 45 km/h). Das Schiff faßt 420 Passagiere. Die Schiffsroute führt auch durch die am strengsten geschützte Zone des Nationalparks "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" (Zone 1). Hier liegen Bereiche, in denen sich Anfang August 10.000 mausernde flugunfähige Eiderenten aufhielten.

Die Fahrten des Schiffes durch den Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" und die starke Benutzung des Schiffes vor allem durch Tagesausflügler führt zu folgenden Konsequenzen:

- Störungen und Gefährdungen von mausernden Vogel- Populationen von über 30 Arten, von Seehund-Populationen und Kegelrobben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß eine am 08.07.1993 tot gefundene ausgewachsene Kegelrobbe durch den Schiffsbetrieb getötet worden ist.
- Durch die kurze Fahrtzeit des Schiffes werden neue Ziele für den Tagestourismus erschlossen. Dies führt zu einer negativen Veränderung der Besucherstruktur. Die Infrastruktur der Halligen (Gaststätten-Kapazität, Besucherlenkung durch Führungen) ist dem starken Besucherzuspruch nicht gewachsen. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt zu befürchten.
- Es ist ferner damit zu rechnen, daß durch die neue Schnellverkehrslinie weitere Reedereien schnellfahrende Schiffe einsetzen. Die Anfrage einer Reederei, ab 1994 mit einem bis zu 70 km/h schnellfahrenden Wasserfahrzeug im Bereich des Nationalparks "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" zu fahren, liegt vor.
- Der negativen Gesamtentwicklung kann nur durch eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung in den Nationalparken, die auf 12 Knoten (kn) festzusetzen ist, entgegengewirkt werden. Diese ist zusätzlich zu der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 15 km/h für Bereiche der Zone 1 festzusetzen.